Verordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Wörth a.d.Donau

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15.06.2014 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2013 (GVBl. 320) erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadschlG dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 LadschlG in der Stadt Wörth a.d.Donau an den nachfolgend bestimmten Sonnund Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Erster Sonntag im Mai

(Maimarkt)

2. Sonntag vor Dionysius

(Herbstmarkt)

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

83

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung gelten als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 Nr. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und können nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 LadschlG mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

8 4

Diese Verordnung tritt nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a.d.Donau, den 19.05.2017

Anton Rothfischer 1.Bürgermeister